



Fussballclub Rohr

Statuten Anhang 2

Spesenreglement Saison 2025/2026

Alle männlichen Bezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Grundsätzlich wird der Fussballclub Rohr ehrenamtlich geführt. Dieses Reglement bestimmt für nachfolgend genannte Funktionen und Tätigkeiten die Beträge für Entschädigungen, Honorare und Spesen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gültigkeit

Entschädigungen, Spesen und Honorare werden nur auf der Basis dieses Reglements aus-bezahlt. Es gilt für alle Funktionen und Tätigkeitsbereiche des normalen Vereinslebens und kann nur zu Beginn einer Saison durch den Vorstand geändert werden.

1.2 Auszahlung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden grundsätzlich alle Beträge erst nach dem Ab-schluss der ganzen Fussballsaison zur Zahlung fällig (per 31.08 des laufenden Jahres). Ohne speziellen Hinweis gehen die Kosten zu Lasten der Vereinskasse.

1.3 Rechnungen / Quittungen

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Waren und Dienstleistungen gegen Rechnungen bezogen werden. Rückerstattungen werden nur gegen Quittungen ausbezahlt.

1.4 Budget

Alle nachstehenden Beträge, auch wenn die Auszahlung nicht zwingend ist, müssen bei der Erstellung des Vereinsbudgets berücksichtigt werden.

2 Vorstand

2.1 Pauschalspesen

Pro Saison stehen dem Vorstand kollektive Pauschalspesen von CHF 1'000.- zu.

3 Mannschaften

3.1 Mannschaftsbeitrag

Für zusätzliche Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung (kein Trainingsmaterial und Verpflegungen) erhalten folgende Mannschaften Beiträge. Gegen vorweisen der Kaufquittung werden die effektiven Kosten bis zum nachstehenden Betrag pro Mannschaft und Saison rückvergütet. Es sind unbedingt Sammelbestellungen anzustreben.

Aktive	CHF 400.-
Senioren / Veteranen / Oldies	CHF 200.-

Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung für Juniorenmannschaften werden nach vorgängiger Absprache mit dem Obmann vergütet.

3.2 *Turnierbeteiligungen*

Bei Turnierbeteiligungen werden die Gebühren des Veranstalters (keine Verpflegung) von der Vereinskasse gegen Quittung und vorgängiger Bewilligung durch den Vorstand entschädigt. Dies gilt für max. 3 Turniere pro Saison.

Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Diese müssen zwingend schriftlich sein und vom Vorstand genehmigt werden.

3.3 *Torhüter*

Sie erhalten für den Kauf von 1 Paar Torhüterhandschuhen, gegen Kassenbeleg, eine Rück-erstattung der effektiven Kosten bis max. CHF 120.- pro Saison.

3.4 *Dresswaschen*

Die Obmänner organisieren das Waschen der Mannschaftsdress. Nach Abschluss der Vor- resp. Rückrunde werden je zur Hälfte folgende pauschalen Entschädigungen pro Saison und Mannschaft bezahlt:

Aktive	CHF	600.-
Senioren und Veteranen	CHF	450.-
Veteranen II (7/er)	CHF	350.-
Junioren (Kat. A, B, C, FF17)	CHF	500.-
Junioren 9/er Fussball (Kat. D9, D7)	CHF	400.-
Junioren 7/er Fussball (Kat. E)	CHF	350.-
Junioren 5/er Fussball (Kat. F, G, Turnierbetrieb)	CHF	18.-
		pro Turnier

4 *Trainer*

Trainerentschädigungen gelten immer pro Saison und Mannschaft. Co-Trainer und andere zu-sätzlichen Helfer werden nur direkt vom Verein entschädigt, wenn dies vor Beginn der Saison schriftlich vereinbart wurde.

Aufwendungen aus Büromaterial, Nutzung privater IT-Anlagen wie Computer, Drucker und dgl. sind im Trainerhonorar abgegolten.

Alle Trainer und Betreuer sind gem. Statuten Anhang 1 beitragsfrei.

Bussen und Gebühren (AFV oder SFV) resultierend aus Unterschriften für fehlende Spieler-pässe und anderen fehlbaren Handlungen des Trainers, welche dem FC Rohr belastet werden, sind vom fehlbaren Trainer zu bezahlen.

4.1 *Aktive*

Grundsätzlich erhalten alle Trainer von Aktivmannschaften eine Entschädigung. Das Honorar und eventuell eine Erfolgsprämie muss vor dem Amtsantritt oder vor Beginn der Saison durch einen separaten Vertrag festgelegt werden. Die Gesamtentschädigung setzt sich aus einer Grundentschädigung (ligaunabhängig), einem Spesenanteil (ligaabhängig gem. Reglement AFV) und einer Leistungsprämie zusammen. Die schriftliche Ausführung ist zwingend.

4.2 *Senioren / Veteranen (gilt nicht für Vet. II)*

Die Trainer der Senioren und Veteranen erhalten eine Entschädigungspauschale von CHF 500.-. Diese Entschädigung gilt pro Mannschaft. Im Falle von mehreren Betreuern wird der Betrag mit folgendem Schlüssel ausbezahlt: (Betrag pro Mannschaft x 1.5) / Anzahl Betreuer. Der Trainer der Veteranen ist gem. Statuten Anhang 1 beitragsfrei.

4.3 *Junioren*

Das Budget des FC Rohr sieht folgende Entschädigungen für die Juniorentrainer vor:

Junioren (Kat. A, B, C, FF 17)	1760 CHF
Junioren (Kat. D, D7)	1320 CHF
Junioren (Kat. E)	1100 CHF
Junioren (Kat. F)	880 CHF
Junioren (Kat. G)	550 CHF

Diese Entschädigung gilt pro Mannschaft. Im Falle von mehreren Betreuern wird der Betrag mit folgendem Schlüssel ausbezahlt: (Betrag pro Mannschaft x 1.5) / Anzahl Betreuer.

Der von Jugend und Sport (J+S) vergütete Betrag wird bis auf weiteres ganz dem Verein zugesprochen. Zumindest solange bis die finanziellen ziele des Vereins (100000 CHF Rücklage) erreicht werden.

Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Diese müssen zwingend schriftlich sein und vom Vorstand genehmigt werden.

5 *Schiedsrichter*

5.1 *Offiz. Schiedsrichter des AFV*

Verbandsschiedsrichter, welche ihre Tätigkeit für den FC Rohr ausüben, erhalten CHF 800.-pro Saison. Zudem werden beim Einstieg in das Schiedsrichteramt (Neuanmeldung) die vollen Kosten für das 1. Dress gegen Vorweisen des Kassenbeleges entschädigt. Wird die Tätigkeit als Schiedsrichter vor der 2. Saison beendet sind die halben Dresskosten rückzahlbar.

Bussen und Gebühren (AFV oder SFV) resultierend aus Spielrückgaben und anderen fehlbaren Handlungen des Schiedsrichters, welche dem FC Rohr belastet werden, sind vom bestraf-ten Schiedsrichter zu bezahlen.

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit den Schiedsrichtern unter der Leitung des Schiedsrichter-Verantwortlichen und auf speziellen Antrag kann der Vorstand max. CHF 1'000.- bewilligen.

5.2 *Clubschiedsrichter*

Clubschiedsrichter erhalten pro geleitetem Spiel CHF 30.- (D-Jun) aus der Vereinskasse. Dazu wird ihnen nach der Leitung von min. 6 Spielen pro Saison der Vereinsbeitrag erlassen.

5.3 *Externe Schiedsrichterspesen für geleitete Spiele*

Die anteilmässigen Spesen der offiz. Schiedsrichter werden direkt vom Mannschaftsverantwortlichen, in der Regel vom Trainer, dem Schiedsrichter bezahlt. Unmittelbar nach der Vor- resp. Rückrunde wird der gesamte Betrag gegen das Vorlegen der Quittungen zurückerstattet.

6 *Administration / Spielbetrieb*

6.1 *Spielbetrieb*

Die Tätigkeiten für den Spielbetrieb werden wie folgt entschädigt:

- Teekochen wird vom FC Rohr selbst organisiert ohne Vergütung

6.2 *J+S-Coach*

Für diese Tätigkeit wird vom Bund ein pauschaler J+S-Beitrag an den Organisator (FC Rohr) bezahlt. Der Betrag geht an die Vereinskasse – siehe auch Punkt 4.3.

6.3 *Büromaterial*

Schreibpapier, Couverts, Kopierkosten, Porti und dgl. werden gegen detaillierte Aufstellungen und Kassenbelege entschädigt. Grössere Einkäufe und Bestellungen müssen koordiniert und mit dem Vorstand vor dem Kauf abgesprochen werden.

6.4 EDV, Telefon etc.

Für die Benützung von privaten IT-Anlagen sowie für Toner, Farbbänder etc. und für weitere Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, etc.) wird ein Pauschalbetrag von CHF 150.- pro Saison bezahlt. Diese Entschädigung ist vorwiegend für arbeitsintensive Ämter vorgesehen. Als solche verstehen sich Präsident, Kassier, Obmann Junioren und dgl. Weitere Funktionen mit speziellen Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandes ebenfalls in diesem Sinn entschädigt werden.

6.5 Webadministration

Für die Aktualisierung und die Pflege der Internetseiten wird pro Saison eine pauschale Entschädigung bezahlt - Betrag ist jeweils neu zu definieren.

6.6 Social Media Account

Für die Aktualisierung und die Pflege der Social Media Accounts wird pro Monat ein Betrag von 300,- CHF bezahlt - Betrag ist jeweils neu zu definieren.

6.7 Kommissionen

Die Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen mit temporären Aufträgen kann vom Vorstand nach ausgewiesenem Bedarf beschlossen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Reglement als lückenhaft erweist. Änderungen vorbehalten. Keine Haftung für Druckfehler.